

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Vertraggrundlage für an Kälte-Hunke erteilte Aufträge bilden in der aufgeführten Reihenfolge:

- 1.1 die nachstehenden Geschäftsbedingungen
- 1.2 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B – (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Die vorstehenden Vertragsgrundlagen werden bereits jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen Kälte-Hunke ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen von Kälte-Hunke auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

2. Auftragserteilung, Auftragsinhalt

- 2.1 Ein Auftrag kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder schriftlich erteilt werden. Eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist für den Auftraggeber verbindlich. Auftragserteilungen durch Auftraggeber ermächtigen Kälte-Hunke zur Erteilung von Unteraufträgen.
- 2.2 Für den Inhalt des Auftrags ist die Auftragsbestätigung von Kälte-Hunke oder – soweit eine solche nicht vorliegt – das Angebot von Kälte-Hunke maßgebend. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Angebots durch den Auftraggeber richtet sich der Inhalt des Auftrags nach der Annahme durch Kälte-Hunke.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, beispielsweise Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Durchbruchangaben sowie sonstige Leistungsdaten etc. sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend und begründen auch keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne der §§ 434 Abs. 1 Satz und 2, 636 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Statikangaben von Kälte-Hunke müssen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck einer Auftragserteilung vor Auftragserteilung vom Auftraggeber bzw. einen vom Auftraggeber zu beauftragenden Statiker oder Architekten geprüft werden.

- 2.4 Angebote von Kälte-Hunke werden unter der Voraussetzung abgegeben, dass
 - a) die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind,
 - b) bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, insbesondere asbesthaltige Stoffe, auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

3. Bauvorlagen, behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber hat die für die Ausführung der Kälte-Hunke übertragenen Leistungen und für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen.

Im Falle von Mitwirkungsleistungen von Kälte-Hunke hat der Auftraggeber die Kälte-Hunke hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls zu tragen.

4. Preise

- 4.1 Preisangaben von Kälte-Hunke sind - ausgenommen solche Angaben sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder in verbindlichen Angeboten enthalten - unverbindlich und stellen nur ca.-Preise und keinen verbindlichen Voranschlag dar.

Die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Kostenvoranschläge von Kälte-Hunke sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind.

- 4.2 Auch verbindliche Preisangaben bzw. Preisangaben in verbindlichen Angeboten von Kälte-Hunke gelten im Falle eines Angebots über eine Anlage nur bei Bestellung der gesamten Anlage.

Mangels verbindlicher Preisvereinbarung und mangels Bestellung auf der Grundlage eines verbindlichen Kostenvoranschlags gelten für Bestellungen von Auftraggebern die Materialpreise und Verrechnungssätze der am Tag der Leistung gültigen Preisliste von Kälte-Hunke.

Preisangaben von Kälte-Hunke verstehen sich ab Sitz von Kälte-Hunke zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Erhöhungen der Materialpreise oder der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten oder des Umsatzsteuersatzes berechtigen Kälte-Hunke zur entsprechenden Preisanpassung. Dies gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, sofern der Auftraggeber kein Unternehmer und keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

- 4.3 Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Mauerer-, Stämm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten etc.) sind im Angebot von Kälte-Hunke nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Sind solche Nebenarbeiten von Kälte-Hunke auszuführen, sind sie gesondert zu vergüten.

- 4.4 Montagen, die aus von Kälte-Hunke nicht zu vertretenden Gründen zusätzlich ausgeführt oder wiederholt erbracht werden müssen, sind gesondert zu vergüten.

Wird die Montage aus Gründen, die Kälte-Hunke nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

5. Zahlungen

- 5.1 Bei reinen Materiallieferungen ohne Montage sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang beim Auftraggeber zu leisten.

- 5.2 Bei Aufträgen mit Montageverpflichtung ist Kälte-Hunke berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessenen Abständen nach Baufortschritt zu verlangen.
- 5.3 Dem Auftraggeber steht das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zur Abtretung von gegen Kälte-Hunke gerichteter Forderungen ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kälte-Hunke berechtigt.

- 5.4 Wechsel und Schecks werden von Kälte-Hunke nur erfüllungshalber angenommen. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks wird die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers erst durch unwiderrufliche Gutschrift des in dem Wertpapier verbrieften Betrags auf einem von Kälte-Hunke benannten Konto getilgt. Die bei der Annahme von Wechseln und Schecks angefallenen Spesen und alle mit der Einlösung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug oder werden Kälte-Hunke Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage zu stellen, ist Kälte-Hunke berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen gegen den Auftraggeber ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig zu stellen.

Kälte-Hunke ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise von noch laufenden Verträgen zurückzutreten, soweit nicht der Auftraggeber Sicherheit für die Erfüllung der ihm aus diesen Verträgen obliegenden Verpflichtungen leistet.

Alternativ zum Vertragsrücktritt ist Kälte-Hunke berechtigt, noch nicht ausgeführte Bestellungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen. Die Kosten einer etwaigen Sicherheitsleistung gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

- 5.6 Kälte-Hunke ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung gemäß § 648a BGB zu verlangen. Die üblichen Kosten für die Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 v.H.p.a. werden in diesem Fall von Kälte-Hunke getragen.

6. Abnahme und Gefahrübergang

- 6.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung von Kälte-Hunke vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von Kälte-Hunke nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, hat Kälte-Hunke Anspruch auf Bezahlung der ausgeführten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen. Des Weiteren steht Kälte-Hunke ein Anspruch auf Vergütung derjenigen Kosten zu, die Kälte-Hunke bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr bereits vor Abnahme der von Kälte-Hunke erbrachten Leistungen, wenn er deren Abnahme verzögert oder, wenn die Montage aus Gründen unterbrochen wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und wenn Kälte-Hunke die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

- 6.2 Die Leistungen von Kälte-Hunke sind nach ihrer Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen von Kälte-Hunke in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Benutzung der Leistungen von Kälte-Hunke vor deren Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Kälte-Hunke erfolgen.

- 6.3 Aufträge über bewegliche Gegenstände, welche auftragsgemäß in der Werkstatt von Kälte-Hunke bearbeitet werden, sind in den Werkstattsräumen von Kälte-Hunke abzunehmen und vom Auftraggeber zu übernehmen.

7. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart wurden.
- 7.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer etwa für die Zeit vor Arbeitsaufnahme zu erbringenden Anzahlung.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten Kälte-Hunke auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen, falls nach Weisung des Auftraggebers auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden soll.

8. Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Von der Mängelhaftung von Kälte-Hunke ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, soweit diese durch unsachgemäße Behandlung des Auftraggebers oder Dritter, durch übermäßige Beanspruchung, durch unsachgemäße Lagerung oder durch normalen Verschleiß und Abnutzung verursacht sind. Werden Änderungen an den Leistungen von Kälte-Hunke vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Mängelhaftung von Kälte-Hunke, falls der Auftraggeber nicht nachweist, dass keiner dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, dieser vielmehr vor Gefahrübergang unberücksichtigt solcher Umstände vorgelegen hatte.
- 8.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme Kälte-Hunke anzuzeigen, ansonsten ist Kälte-Hunke von der Mängelhaftung für diese Mängel befreit. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 8.3 Der Auftraggeber hat Kälte-Hunke bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Mängelrügen zu geben. Bei beweglichen Sachen ist Kälte-Hunke auf Verlangen der beanstandete Gegenstand oder eine Probe desselben auf Kosten von Kälte-Hunke zur Verfügung zu stellen.

Bei unberechtigten Beanstandungen ist Kälte-Hunke berechtigt, den Auftraggeber mit Fracht- und Umschlagskosten sowie mit dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen zu belasten.

- 8.4 Bei Vorliegen eines Mangels wird Kälte-Hunke nach seiner Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung/Ersatzleistung oder durch Nachbesserung leisten. Bei Nacherfüllung durch Ersatzlieferung wird bei Systemkomponenten nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil ausgetauscht. Die fehlerhaften Stücke sind Zug-um-Zug gegen Ersatzlieferung zurückzugeben.
- 8.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Mängel sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Kälte-Hunke haftet jedoch auf Ersatz für Schäden,
- die sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier auch im Falle fahrlässiger Pflichtverletzungen
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln
 - bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit, nicht jedoch grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist der Schadensersatz des Auftraggebers in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.6 Stehen dem Auftraggeber Rückgriffsansprüche gegen Kälte-Hunke gemäß § 478 BGB zu, sind diese beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit möglich – abzuwehren.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Kälte-Hunke behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldenforderungen die Kälte-Hunke im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, vor.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Kälte-Hunke gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gestattet der Auftraggeber Kälte-Hunke unwiderruflich die im Eigentum von Kälte-Hunke stehenden Liefergegenstände zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an welchem sich die Liefergegenstände befinden.

- 9.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder eines Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei

Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte Kälte-Hunke die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers oder des Grundstücks ausgebaut werden können, zu gestatten und Kälte-Hunke das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 9.3 Werden Liefergegenstände von Kälte-Hunke mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, insbesondere wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, tritt der Auftraggeber, falls ihm hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen und/oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand schon jetzt an Kälte-Hunke ab und zwar in Höhe der Forderung von Kälte-Hunke.

Erwirbt der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verbindung von Liefergegenständen von Kälte-Hunke mit einem Grundstück einen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, tritt der Auftraggeber hiermit diesen Anspruch bereits jetzt an Kälte-Hunke ab und zwar in Höhe der Forderung von Kälte-Hunke.

Kälte-Hunke nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

Die Abtretungen erfolgen zur Sicherung sämtlicher bestehenden und künftig aus der Geschäftsverbindung zum Auftraggeber Kälte-Hunke entstehenden Forderungen. Kälte-Hunke verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die Kälte-Hunke aufgrund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche von Kälte-Hunke um mehr als 20% übersteigen.

- 9.4 Nimmt der Auftraggeber vor vollständiger Befriedigung der Forderungen von Kälte-Hunke Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel aus der Weiterveräußerung von Liefergegenständen, an welchen Kälte-Hunke sich das Eigentum vorbehalten hat oder Miteigentumsrechte erworben hat, an, erfolgt diese Zahlungsannahme in Höhe der Forderungen von Kälte-Hunke für Kälte-Hunke. Der Auftraggeber handelt bezüglich der Hereinnahme dieser Gegenwerte als Treuhänder von Kälte-Hunke. Dasselbe gilt beim Inkasso von an Kälte-Hunke abgetretener Forderungen durch den Auftraggeber.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen von Kälte-Hunke dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sich bei Nichterteilung des Auftrages oder nach dessen Beendigung unverzüglich an Kälte-Hunke zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesen Fällen zu vernichten.
- 10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit der Auftraggeber Kaufmann ist – der Sitz von Kälte-Hunke.
- 10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Reparatur-, Ausbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die keine wesentliche Bedeutung für die Erneuerung, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

II. Auftragserteilung und Vertragsgrundlage

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Auftragnehmer auszuführenden Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Schweigen des Auftragnehmers auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

Der Auftrag kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Der Auftrag berechtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen.

2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen.

III. Angebote und Unterlagen

1. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder – soweit eine solche nicht vorliegt – dessen Angebot maßgebend. Ändert oder erweitert der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.
2. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form des Auftragnehmers vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.
3. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.
4. Angaben über Preise, Zeit- und Materialaufwand sind, falls sich der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten erst nach genauer Untersuchung feststellen lässt, auch bei schriftlicher Angabe nur annähernd maßgebend und stellen keinen verbindlichen Kostenanschlag dar. Der Auftraggeber übernimmt hiermit ausdrücklich das damit verbundene Risiko, sofern er keine Kostengrenze setzt.

5. Wünscht der Auftraggeber die Erstellung eines Kostenanschlages, so hat er dies ausdrücklich anzugeben. Kostenanschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer ist an einen verbindlichen Kostenanschlag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Ein zum Zwecke der Erstellung eines Kostenanschlages demontierter Gegenstand, der nicht instand gesetzt oder ersetzt werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

IV. Preise

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Erhöhungen der Materialpreise oder der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten oder des Umsatzsteuersatzes berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Preisanpassung; dies gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, sofern der Auftraggeber kein Unternehmer und keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
2. Bei Vorliegen eines verbindlichen Kostenanschlages genügt die Bezugnahme auf diesen Kostenanschlag. Zusätzliche Leistungen sind gegebenenfalls besonders aufzuführen.
3. Kosten, die bei der Ausführung von Reparaturaufträgen durch Warte- und Auswahlzeiten entstehen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Werden auf Verlangen des Auftraggebers Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten des Auftragnehmers, insbesondere während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere an Arbeitnehmer zu zahlende Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit, zu tragen.
5. Wird ein Reparatur- bzw. Instandsetzungsauftrag auf Veranlassung des Auftraggebers storniert oder kann der Fehler am Reparaturobjekt nicht behoben oder dieses nicht instand gesetzt werden, weil
 - (a) der Auftraggeber den Zugang zum Reparaturobjekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder
 - (b) der Fehler trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers (z.B. Kosten für aufgewendete Arbeits- und Wegezeiten etc.) zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur bzw. der Instandsetzung in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Abnahme der Leistungen sofort fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist, und vom Auftraggeber nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, zu leisten.
2. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber kann eine Abschlagszahlung für das bereits vor Reparaturbeginn gelieferte Material verlangen.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

VI. Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr auf ihn über. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn die Reparatur bzw. Instandsetzung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.
3. Gegenstände des Auftraggebers, die in der Werkstatt des Auftragnehmers repariert bzw. instand gesetzt werden und deren Einbau in ein Gebäude oder bauliche Anlage der Auftragnehmer nach dem Reparatur- bzw. Instandsetzungsauftrag nicht schuldet, sind vom Auftraggeber in der Werkstatt des Auftragnehmers nach Durchführung der Reparatur bzw. Instandsetzung abzuholen. Wird der reparierte bzw. instand gesetzte Gegenstand auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort versandt, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr.

VII. Mängelansprüche und Haftung

1. Von der Mängelhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, soweit diese durch falsche Bedienung oder Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, übermäßige Beanspruchung oder durch normalen Verschleiß und Abnutzung verursacht sind.
2. Für etwaige Mängelansprüche und sonstigen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gelten folgende Regelungen:
 - (a) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Nacherfüllung mangelhafter Leistungen; der Auftragnehmer hat dabei die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels und der Neuerbringung der Leistung. Schlägt die Nacherfüllung jedoch fehl, so hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung der Vergütung oder kann nach seiner Wahl den Vertrag kündigen.

- (b) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme dem Auftragnehmer anzuzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- (c) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere Ansprüche auf Ersatz solcher Schäden, die nicht am Reparaturobjekt entstanden sind, sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet jedoch auf Ersatz für Schäden,
- die er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben,
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung,
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln,
 - bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (§ 639 BGB),
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit, nicht jedoch grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ist der Schadensersatz des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (d) Etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht
- bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
 - bei einer Haftung für Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln,
 - bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (§ 639 BGB).
3. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung eines vom Auftraggeber gerügten Mangels heraus, dass der Auftragnehmer für den Mangel bzw. Schaden nicht verantwortlich ist, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zwecks Überprüfung des gerügten Mangels entstandenen Aufwendungen, z.B. Fahrt- und Arbeitskosten, zu erstatten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
3. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Werden Liefergegenstände des Auftragnehmers mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, insbesondere wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, so tritt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand schon jetzt an den Auftragnehmer ab, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche des Auftragnehmers um mehr als 20% übersteigen.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn, sofern der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Allgemeine Angebots- und Auftragsbedingungen für Nachunternehmer

1. Angebotsbedingungen/Vertragsabschluss

- 1.1 Die nachstehenden Angebots- und Auftragsbedingungen für Nachunternehmer gelten für alle von der Kälte-Hunke GmbH (AG) mit Nachunternehmern (NU) abgeschlossenen Subunternehmerverträge.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen des NU wird hiermit widersprochen.

Diese Nachunternehmerbedingungen gelten auch für alle künftig zwischen dem AG und dem NU geschlossenen Subunternehmerverträge, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden.

- 1.2 Die Ausarbeitung des Angebots durch den NU erfolgt kostenlos und ohne Verpflichtungen für den AG. Dies gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebots die Ausarbeitung von Ausführungsplanungen oder Berechnungen voraussetzt oder beinhaltet.
- 1.3 Die Entscheidung des AG über einen Zuschlag erfolgt längstenfalls innerhalb von ... Wochen nach Angebotseingang beim AG. Der NU ist bis zu diesem Zeitpunkt an sein Angebot gebunden.
- 1.4 Der NU hat die ihm zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die bei Prüfung erkennbaren Unvollständigkeiten, Unrichtigkeiten und/oder Widersprüche hat der NU vor Angebotsabgabe anzuzeigen.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit.

Eine nachträgliche Anpassung der Preise wegen gestiegener Materialkosten oder Lohnerhöhungen sowie aufgrund von Umständen oder deren Änderung, welche aus den Vertragsunterlagen ersichtlich oder bei Vertragsabschluss bekannt oder vorhersehbar waren, ist ausgeschlossen.

Alle Nebenleistungen, z.B. Fracht, Verpackung, Beifuhr, Fahrgeld, Erschwerniszulage für jahreszeitlichen und baubetrieblichen Behinderungen, Wegegeld bzw. Auslösungen, umweltgerechte gesetzlich vorgeschriebene Verwertung bzw. Entsorgung von Reststoffen etc. sind mit den Vertragspreise abgegolten. Zuschläge für Überzeit und/oder Schichtarbeit, die der NU anordnet, um den Vertrag zu erfüllen, werden nicht gesondert vergütet.

- 2.2 Bei Vereinbarung eines Pauschalvertrages ist der NU verpflichtet, die zur Erbringung der fertigen, funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung erforderlichen Mengen und Massen aus den ihm überlassenen Ausschreibungsunterlagen eigenverantwortlich zu ermitteln. Etwaige Unklarheiten hat der NU vor Angebotsabgabe durch Nachfrage beim AG zu klären. Eine Anpassung einer vereinbarten Pauschalsumme wegen Umständen oder deren Änderung, welche aus den Vertragsunterlagen ersichtlich

oder bei Vertragsabschluss bekannt oder vorhersehbar waren, ist ausgeschlossen.

- 2.3 Geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß § 2 Nr. 5, 6 VOB/B werden nur dann vergütet, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des AG angeordnet worden sind.

Der NU hat vor Leistungsausführung dem AG schriftlich die aus den Leistungsänderungen bzw. aus der Anordnung zusätzlicher Leistungen entstehenden Mehrkosten spezifiziert in Form eines Nachtragsangebots mitzuteilen. Der NU hat zusammen mit dem Nachtragsangebot dem AG die infolge der geänderten oder zusätzlich angeordneten Leistungen entstehende Verzögerung mit der Fertigstellung der dem Nachunternehmer übertragenen Leistungen mitzuteilen. Im Falle angeordneter sofortiger Ausführung der angeordneten Leistung ist das Nachtragsangebot und die Mitteilung über eventuelle Bauzeitverzögerungen unverzüglich nachzureichen.

Das Nachtragsangebot ist auf der Preisermittlungsgrundlage des Hauptauftrages (Auftragskalkulation) zu erstellen. Der NU hat eine Aufgliederung nach den einzelnen Positionen seiner Auftragskalkulation vorzunehmen und nachzuweisen, dass die Preise des Nachtragsangebots auf der Grundlage der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet wurden. Hierzu sind dem AG alle Preisermittlungsunterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die für den Hauptauftrag vereinbarten Skonto- und Nachlassregelungen gelten auch für Nachträge.

- 2.4 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich aufzulisten und die Rapportzettel dem AG spätestens am Folgetag vorzulegen. Die Rapportzettel haben zu enthalten:

- die Namen der eingesetzten Mitarbeiter
- den Umfang der geleisteten Arbeiten
- die Menge und die Art des verbrauchten Materials
- die exakte Bezeichnung über der Art der erbrachten Arbeiten und über den Arbeitsort/die Arbeitsstelle

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Pläne, die Bestandteil des Subunternehmervertrages sind und/oder dem NU nach Vertragsabschluss zur Durchführung der ihm übertragenen Leistungen übergeben werden, eigenverantwortlich zu prüfen. Erkennbare Unvollständigkeiten, Unstimmigkeiten oder Bedenken sind unverzüglich gegenüber dem AG schriftlich zu rügen.

- 3.2 Der NU hat die bauseitigen Erfordernisse für die ihm übertragenen Leistungen, z.B. bauseitige Vorarbeiten, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten, Einbauteile, Konstruktionspläne etc. dem AG umgehend nach Auftragserteilung rechtzeitig vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten mitzuteilen und mit der örtlichen Bauleitung des AG abzustimmen. Die für die Ausführung seiner Leistungen erforderliche Unterlagen hat der UN unter Berücksichtigung eines technischen/organisatorischen Planvorlaufzeitraums rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern. Alle in solchen Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bauvorhaben überprüft oder genommen werden.

Über die Lage und die Zugänglichkeit der Baustelle, den Zustand des Baues sowie über alle für die Durchführung seiner Arbeiten wichtigen Tatsachen, insbesondere über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungsleitungen, Lagermöglichkeiten etc. hat sich der NU zu unterrichten.

- 3.3 Jede Genehmigung beispielsweise von Plänen, Zeichnungen, Darstellungen, Beschreibungen, Berechnungen und Mustern des NU durch den AG bedeutet kein Anerkenntnis, dass die beabsichtigte Ausführung technisch einwandfrei ist und das betreffende Material bzw. die verwendeten Teile eine vertragsgemäße Güte aufweisen. Der AG übernimmt durch sein Einverständnis keine Verantwortung oder Haftung.
- 3.4 Der AG hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des NU für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu nutzen und aufgrund sachlicher Gegebenheiten umfassend zu ändern, selbst wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der NU ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Der NU gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 3.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Der NU hat von seinen Leistungen auf seine Kosten Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Pflegeanweisungen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, Material- und Ersatzteillisten sowie die Qualitätsnachweise anzufertigen bzw. zu beschaffen und dem AG mit Fertigstellung der Arbeiten, spätestens jedoch 10 Tage vor Abnahme einen Satz Originale oder Mutterpausen und 4 Sätze Lichtpausen sowie eine Ausfertigung auf digitalem Datenträger zu übergeben.

4. Ausführung der Leistungen

- 4.1 Der NU hat seine Leistung unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzgesetzes und den zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu erbringen. Die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen sowie die zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz erforderlichen Einrichtungen sind vom NU auf dessen Kosten zu gewährleisten. Insbesondere hat der NU notwendige Straßensperrungen, Bauzaunerstellungen, Beleuchtung, Schutzgerüste, Bautreppen und sonstige gebotene Schutzmaßnahmen auf seine Kosten auszuführen und seine Mitarbeiter mit den notwendigen Arbeitsschuttmitteln auszurüsten.

Die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbestimmungen sind zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Der AG ist berechtigt, notwendige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des NU auszuführen, wenn dieser sich in Verzug hiermit befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist.

Der HU hat einen verantwortlichen Mitarbeiter für Arbeitssicherheit zu benennen, der gemäß § 8 ArbSchG kooperativ mit dem SGe -Koordinator die Sicherheit im eigenen und angrenzenden Arbeitsbereich sicherstellt.

Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, hat der NU diese vor Inbenutzungnahme eigenverantwortlich auf Standsicherheit sowie auf Funktions- und Gebrauchstauglichkeit zu prüfen; etwaige Mängel bzw. Bedenken sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

- 4.2 Für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen sind neben den Brandschutzbestimmungen die Gefahrstoffforderungen strikt zu beachten. Gefahrstoffe, die über die gesetzlichen Grenzen von "Kleinstmengen" hinausgehen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG auf der Baustelle gelagert werden. Gefahrstoffe sind in zugelassenen und mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichneten Behältern aufzubewahren und müssen gegen Entweichen, Auslaufen und Entzünden gesichert sein. Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind erreichbar aufzubewahren.
- 4.3 Neben dem nach der Landesbauordnung verantwortlichen deutschsprachigen Fachbauleiter hat der NU einen dauernd auf der Baustelle anwesenden, verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.
- 4.4 Der NU hat ein Bautagebuch zu führen und dem AG auf Verlangen täglich, ansonsten wöchentlich zu übergeben. Das Bautagebuch hat mindestens die folgenden Daten zu enthalten:
- Belegschaft mit Namen und Berufsbezeichnung, Herkunft, Sozialversicherungsnummer
 - Wetter und Temperatur
 - ausgeführte Leistungen
 - Anlieferung von Geräten und Baustoffen
 - Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine
 - besondere Vorkommnisse
 - Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
 - Baustellenbesprechungen.

Behinderungen (§ 6 Nr. 1 VOB/B), Mehrkosten (§ 2 Nr. 5 Nr. 6, 8 VOB/B) sowie Bedenken (§ 4 VOB/B) müssen ungeachtet etwaiger Angaben im Bautagebuch gesondert angezeigt werden.

- 4.5 Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind nur fabrikneue, erprobte, schadstofffreie, gütegesicherte und normgerechte Materialien und Objekte in ersten Qualitäten zu liefern und Arbeitsleistungen in bester normgerechter Ausführung zu erbringen. Auf Anforderung sind vor Lieferung oder Ausführungsbeginn dem AG Proben zur Genehmigung vorzulegen oder Probearbeiten, gegebenenfalls mit Abänderungen zu fertigen. Auf Verlangen des AG hat der NU auf seine Kosten Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise vorzulegen.
- 4.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung bestehender Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.

Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten vom AG zugewiesen. Umlagerungen werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, es handelt sich um solche, mit denen in keinem Fall gerechnet

werden musste.

- 4.7 Der NU hat eine Nutzung/Mitbenutzung von Hebezeugen oder sonstigen Geräten des Auftraggebers zu vergüten. Eine Preisvereinbarung soll vor Inanspruchnahme der Hebezeuge oder Geräte getroffen werden.
- 4.8 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich zu reinigen und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung seiner Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- wie die Arbeitsplätze zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung, die Beseitigung des vom NU stammenden Abfalls und Schutzes auf Kosten des NU vorzunehmen.
- 4.9 Der NU hat alle sein Gewerk betreffenden Abfälle einschließlich ihm bauseits zur Verfügung gestellten Materials entsprechend dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Entsorgung ist auf Verlangen des AG durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Bei Verstößen des NU gegen Abfallbeseitigungsvorschriften hat der NU den AG von sämtlichen Umwelthaftungsrisiken freizustellen.
- 4.10 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Ebenso hat der NU seine Leistungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen bis zur Abnahme zu schützen. Eine Bauüberwachung ist bauseits nicht vorgesehen.
- 4.11 Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass nur zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden. Auf Verlangen sind dem AG Qualifikationsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter vorzulegen. Der AG kann vom NU den sofortigen Austausch ungeeigneter Arbeitskräfte verlangen.

5. Gefahrtragung

Bis zur Abnahme seiner Werkleistung durch den AG trägt der NU die Gefahr für seine Werkleistung.

6. Behinderung und Unterberechnung der Ausführung

- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.
- 6.2 Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen. Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Art der Behinderung, deren Gründe und deren voraussichtliche Dauer ergeben. Der NU hat des Weiteren anzugeben, ob und wann welche seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

- 6.3 Schadensersatzansprüche wegen Behinderungen stehen dem NU nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des AG bzw. dann zu, wenn die Behinderung auf die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten durch den AG zurückzuführen ist.

Der Nachunternehmer kann sich nicht auf die Haftungsbeschränkung gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B berufen.

7. Haftung der Vertragsparteien

- 7.1 Der NU haftet für alle Schäden, die durch sein eigenes Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Beauftragter, wie beispielsweise weiterer Unternehmer oder Materiallieferanten dem AG oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den AG von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.2 Nutzt der NU Baustelleneinrichtungen des AG (z.B. Gerüste, Kräne, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen etc.) mit, so hat er sich vor Benutzung von der Betriebssicherheit selbst zu überzeugen und erkennbare Beanstandungen umgehend dem AG zu melden. Bei erkennbaren Mängeln kann sich der Nachunternehmer bei Versäumung dieser Pflichten im Schadensfall nicht auf mangelnde Verkehrssicherungspflicht des AG berufen. Während der Nutzung durch ihn haftet der NU für Fehler des Bedienungspersonals.
- 7.3 Der NU tritt hiermit die Ansprüche gegen seine Betriebshaftpflichtversicherung sicherheitshalber an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der NU hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten. Der NU ermächtigt den AG, die Abtretung jederzeit der Versicherung gegenüber offenzulegen.
- 7.4 Lehnt die Bauleistungsversicherung die Regulierung eines Schadens ganz oder teilweise ab, kann der NU vom AG nur verlangen, dass er selbst zur Schadensregulierung mit der Versicherung auf eigene Kosten ermächtigt wird, bzw. ihm die entsprechenden Ansprüche zur Geltendmachung in eigenem Namen auf eigene Kosten abgetreten werden. Weitere Ansprüche gegenüber dem AG stehen dem Auftragnehmer auch dann nicht zu, wenn die Versicherung bei ihrer Leistungsverweigerung bleibt.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Mängelansprüche bestimmen sich nach § 13 VOB/B, ergänzend nach dem gesetzlichen Werkvertragsrecht des BGB.
In Abänderung des § 13 Nr. 4 Abs. 1 und 2 VOB/B beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche fünf Jahre und einen Monat, beginnend mit der Abnahme der Werkleistungen des NU durch den AG.
- 8.2 Die Fertigstellung der Mängelbeseitigungsarbeiten sind vom NU schriftlich anzuzeigen. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung des NU durch den AG beginnt für diese Leistung die in vorstehender Ziffer 8.1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen, es sei denn, die erbrachten Mängelbeseitigungsarbeiten hatten einen nur geringfügigen Umfang oder eine nur untergeordnete Bedeutung.
- 8.3 Mängelbeseitigungsarbeiten des NU sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG und dessen AG/der Bauherren – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen.

- 8.4 Der NU hat permanent seine Leistungen auf Mängelfreiheit hin zu überprüfen. Sollten Mängel an der Leistung des NU aufgetreten sein, hat der NU dies schriftlich zu dokumentieren und der Bauleitung des AG schriftlich zu übergeben und mitzuteilen, auf welche Weise und bis wann der Mangel beseitigt werden wird.
Kommt der NU dieser Pflicht nicht nach, oder werden von der Bauleitung des AG selbst weitere Mängel an seiner Leistung festgestellt, hat der NU dem AG den dem AG entstandenen Aufwand für die Leistungs- und Mangelbeseitigungskontrolle zu ersetzen.
- 8.5 Der NU tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine weiteren Nachunternehmer aufschiebend bedingt an den AG ab und zwar für den Fall, dass
- der NU Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens gestellt hat oder
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des NU eröffnet worden ist oder
 - das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Der AG nimmt die Abtretung an.

9. Rückforderungsrecht

- 9.1 Stellt sich heraus, dass der NU für die von ihm erbrachten Leistungen überzahlt ist, steht dem AG insoweit ein Rückforderungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu. Der NU verzichtet auf den Einwand des Wegfalls der Bereicherung, verpflichtet sich also, die Überzahlung in jedem Fall herauszugeben.
- 9.2 Handelt es sich bei dem Bauherrn, für den der AG tätig ist, um einen öffentlichen Auftraggeber und wird durch die Rechnungsprüfungsbehörden bei diesem eine Überzahlung festgestellt, finden hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs zwischen dem AG und dem NU die gleichen Vorschriften Anwendung, die im Verhältnis des AG zu seinem (öffentlichen) AG gelten.

10. Sonstiges

- 10.1 Der NU ist damit einverstanden, dass die kundenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und aktualisiert werden.
- 10.2 Sollten einzelne Regelungen dieser Nachunternehmerbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen wirksame Bestimmungen treten, die demjenigen am nächsten kommen, was von den Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelungen gewollt gewesen war und was die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen bei Abschluss dieser Regelungen deren (Teil-)Unwirksamkeit bekannt gewesen.